



Vereinsatzung

6. Änderung vom 28. Oktober 2010**§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt folgenden Namen: „*Qualitätssicherung Pflasterbauarbeiten e.V.*“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Niedernberg. Der Gerichtsstand ist in Aschaffenburg.
- (3) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein hat den Zweck,
 1. Pflaster- und Plattenbauweisen für Verkehrsflächenbefestigungen durch Überwachung und Weiterentwicklung der technischen Erkenntnisse zu fördern,
 2. die Ausführungsqualität von Verkehrsflächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen zu verbessern und damit u.a. für die zweckmäßige und Wert erhaltende Verwendung öffentlicher Investitions- und Unterhaltungsmittel zu sorgen,
 3. die Nutzer von Verkehrsflächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen vor einer Gefährdung durch deren unsachgemäße Herstellung zu schützen.
- (2) Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe,
 1. die fachgerechte Umsetzung bei Planung und Ausführung von Verkehrsflächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen zu sichern. Darunter fallen Maßnahmen des Neubaus, der Erneuerung, Instandsetzung und Sanierung derartiger Verkehrsflächen,
 2. Bauvorhaben, die nach den Vorgaben des Vereins erstellt worden sind, dem entsprechend auszuzeichnen bzw. zu zertifizieren mit entsprechendem Gütezeichen.
 3. eine Gütezeichensatzung und Durchführungsbestimmungen zu schaffen,
 4. die Arbeit an den technischen Regelwerken für den Straßenbau aktiv zu begleiten,
 5. Die Zusammenarbeit mit einschlägigen Instituten und Organisationen aus den Bereichen Ausbildung, Lehre, Forschung und Interessenvertretungen zu fördern.
 6. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Vereinsatzung

(6) Es wird niemand von den Leistungen des Vereins ausgeschlossen.

(7) Der Verein ist zur Produkt- und Systemneutralität verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

1. Unternehmen des Straßenbaues, des Tiefbaues sowie des Garten- und Landschaftsbaues, die Bauleistungen im Zuge von Verkehrsflächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen ausführen,
2. Planungs- und Architekturbüros, die Bauleistungen im Zuge von Verkehrsflächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen planen und/oder ausschreiben oder solche, die Baubegleitende Arbeiten durchführen,
3. öffentliche und private Auftraggeber von Bauleistungen im Bereich von Verkehrsflächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen, die ein berechtigtes Interesse an den Zielen des Vereins haben.
4. Unternehmen, die Baustoffe, Geräte oder Maschinen herstellen oder vertreiben und die ein berechtigtes Interesse an den Zielen des Vereins haben,
5. Verbände, Hochschulen und vergleichbare Organisationen, die ein berechtigtes Interesse an den Zielen des Vereins haben,
6. Sachverständige und Gutachter, die ein berechtigtes Interesse an den Zielen des Vereins haben.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung des Vereins anzuerkennen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde beim Vorstand einlegen. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Den Mitgliedern steht der Verein in allen satzungsgemäßen Angelegenheiten zur Verfügung.

(2) Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.

(3) Mitglieder sind verpflichtet,

1. den Vereinszweck zu fördern,
2. die Regelungen der Vereinsatzung, und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
3. die festgelegten Beiträge und Umlagen fristgemäß zu leisten.



Vereinsatzung

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Fristgerechten Austritt des Mitglieds,
2. Ausschluss des Mitglieds,
3. Liquidation des Mitglieds oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Mitglied
4. Liquidation des Vereins selbst oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihn.
5. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Ableben der entsprechenden Person.

(2) Der Austritt kann nur mit einer Kündigung von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zu richten.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

1. wiederholt oder schwerwiegend gegen die Satzung des Vereins oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen hat.

(4) Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von vier Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

(5) Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Wochen, nachdem die Entscheidung über den Ausschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen, über die innerhalb von maximal 3 Monaten mit Begründung zu entscheiden ist.

(6) Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,

(2) Rechte und Pflichten eines Organs können nicht durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

(3) Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen und der Geschäftsstelle schriftlich angezeigt haben. Einladungen unter Angabe der Tagesordnung werden mindestens 21 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung von der Geschäftsstelle versendet. Die Versendung über elektronische Medien ist zulässig.



Vereinsatzung

(2) Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Dies betrifft auch Bewerbungen zur Wahl von Vorstandsmitgliedern. Die Geschäftsführung hat solche Anträge bzw. Bewerbungen den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen, Bewerbungen zu Wahlen und nicht für Anträge, die Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied des Vereins vertreten lassen. Die Vertretung kann nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden, die auf Verlangen vorzulegen ist. Kein Bevollmächtigter darf mehr als 5 Mitglieder vertreten.

(6) Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. § 12 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl der Rechnungsprüfer,
5. Beratung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Kassenvoranschlages (Wirtschaftsplanes) für das nächste Geschäftsjahr,
6. Festsetzung von Beiträgen bzw. Umlagen,
7. Beschluss über Erlass und Änderungen der Satzung.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, und maximal vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.



Vereinsatzung

(4) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht durch Satzung anderen Organen des Vereins übertragen sind, zuständig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.

(7) In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens im Sinne von §4 Absatz 1 Nr. 1 ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 10 Güteausschuss

(1) Der Güteausschuss hat die Aufgabe, Güte- und Prüfbestimmungen zu erstellen. Die Güte- und Prüfbestimmungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie sind in Anpassung an den technischen Fortschritt weiterzuentwickeln.

(2) Der Güteausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden jeweils aus den im folgenden genannten, das Vereinsziel fördernden Bereiche vom Vorstand vorgeschlagen und mit einer Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die im Güteausschuss durch die Mitglieder zu vertretenden Bereiche können sein:

1. Ausführung von Bauleistungen des Gewerkes Pflaster- und Plattenbauarbeiten,
2. Ausschreibung und Auftragsvergabe von Bauleistungen des Gewerkes Pflaster- und Plattenbauarbeiten,
3. Planung von Bauleistungen des Gewerkes Pflaster- und Plattenbauarbeiten,
4. Herstellung und Vertrieb von Baustoffen des Gewerkes Pflaster- und Plattenbauarbeiten,
5. Herstellung und Vertrieb von Geräten und Maschinen des Gewerkes Pflaster- und Plattenbauarbeiten,
6. Wissenschaft und Forschung im Bereich des Gewerkes Pflaster- und Plattenbauarbeiten.

(3) In den Güteausschuss können neben Mitgliedern des Vereins auch neutrale Verbandsvertreter und Sachverständige, ggf. Behördenvertreter gewählt werden. Die mit der Fremdüberwachung Beauftragten können als Gäste an den Sitzungen des Güteausschusses teilnehmen. Eine Firma, Firmengruppe oder ein Konzern darf höchstens durch einen Vertreter im Güteausschuss vertreten sein.

(4) Der Güteausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Obmann.

(5) Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied während seiner Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, wählt der Güteausschuss gemäß Absatz 4 einen neuen Obmann.



Vereinsatzung

(6) Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Der Güteausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Obmann zu unterzeichnen sind.

(7) Die Mitglieder des Güteausschusses sind hinsichtlich der Entscheidung im Ausschuss an Weisungen nicht gebunden.

(8) Der Güteausschuss ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 Arbeitsgruppen

(1) Zur Durchführung von Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

(2) Die Leiter der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand für die Dauer der Tätigkeit der jeweiligen Arbeitsgruppe berufen. Die Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit.

(3) Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen ist ehrenamtlich.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung. Das Rechtsverhältnis der Geschäftsführung sowie seine Vergütung sind in einem schriftlichen Vertrag festzulegen, der auch seine Vertretungsbefugnisse festlegt.

(2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er führt die Geschäfte des Vereins hierbei alleinig. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

(3) Im Rahmen der Geschäftsführung hat der Geschäftsführer für die wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Belange des Vereins in bester Weise Sorge zu tragen. Der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Geschäftsordnung und des Wirtschaftsplanes.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen beschlossen werden, wenn der Antrag Bestandteil der Tagesordnung ist.

(2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Umweltschutzes zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt heute in Kraft.



Vereinsatzung

Darmstadt, 28. Oktober 2010

1. Änderung vom 01.10.2003
2. Änderung vom 05.05.2004
3. Änderung vom 04.11.2004
4. Änderung vom 23.03.2006
5. Änderung vom 28.04.2010
6. Änderung vom 28.10.2010